

# Merkblatt: Finanzhilfen für Kleinunternehmen Notfallfonds und Zukunftsfonds

Wir haben für Sie nachstehend Informationen zum Notfallfonds für Kleinunternehmen von der Bundesregierung sowie zum Zukunftsfonds „Starke Wirtschaft Rheinland-Pfalz“ zusammengestellt:

- **Notfallfonds für Kleinunternehmen der Bundesregierung**

Die Bundesregierung bietet mit Ihrem Direktzuschuss eine Unterstützungsmaßnahme für kleine Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, die durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind. Diese verfügen in der Regel kaum über Sicherheiten oder weitere Einnahmen. Ihnen soll schnell und unbürokratisch geholfen werden.

Konkret sieht die Soforthilfe des Bundes folgendes vor:

**Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente\*):**

- Bis 9.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate

**Selbstständige und Unternehmen von 6 bis 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente\*):**

- Bis 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate

*\*Im Anhang finden Sie eine Hilfestellung zur Berechnung der Vollzeitäquivalente.*

Ziel: Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten etc. (auch komplementär zu den Länderprogrammen einsetzbar).

Voraussetzung: wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Das heißt, das Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Der Schadenseintritt muss nach dem 11. März 2020 erfolgt sein. Antragstellende Unternehmen dürfen sich per 31.12.2019 nicht bereits in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben. Auch der Bezug von Leistungen nach dem ALG II innerhalb der letzten drei Monate vor dem 11. März 2020 schließt die Bewilligung der Soforthilfe aus.

Steuerliche Auswirkung: Der Zuschuss wird bei den Steuervorauszahlungen für 2020 nicht berücksichtigt. Zwar ist der Zuschuss grundsätzlich steuerpflichtig, das wirkt sich aber erst dann aus, wenn die Steuererklärung für 2020 eingereicht werden muss, also frühestens 2021. Nur wenn das Unternehmen oder der Selbständige im Jahr 2020 einen positiven Gewinn erwirtschaftet hat, wird dann auf den Zuschuss der individuelle Steuersatz fällig.

**Anträge für den Bundes-Zuschuss können ab KW 14 Woche ab dem 30. März bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz bis zum 30. April 2020 gestellt werden unter: [www.isb.rlp.de](http://www.isb.rlp.de)**

Umfangreiche Informationen der Bundesregierung finden Sie auch unter:

[www.bmwi.de/coronavirus](http://www.bmwi.de/coronavirus) oder [www.bundesfinanzministerium.de/corona](http://www.bundesfinanzministerium.de/corona)

- **Zukunftsfonds „Starke Wirtschaft Rheinland-Pfalz“**

Rheinland-Pfalz legt für die Unterstützung von Solo-Selbstständigen und Kleinunternehmen den „Zukunftsfonds Starke Wirtschaft Rheinland-Pfalz“ auf. Der Fonds ergänzt das Bundesprogramm und erweitert die Soforthilfen für Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 30 Beschäftigten.

Konkret sieht die Soforthilfe des Landes folgendes vor:

**Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente\*):**

- Neben dem Zuschuss des Bundes von bis zu 9.000 Euro kann ein Sofortdarlehen über 10.000 Euro beantragt werden.
- Das Darlehen wird zu einem niedrigen Zinssatz über die Hausbank beantragt.

**Selbstständige und Unternehmen von 6 bis 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente\*):**

- Neben dem Zuschuss des Bundes von bis zu 15.000 Euro kann ein Sofortdarlehen über 10.000 Euro beantragt werden.
- Das Darlehen wird zu einem niedrigen Zinssatz über die Hausbank beantragt.

**Selbstständige und Unternehmen von 11 bis 30 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente\*):**

- Es kann ein Sofortdarlehen bis zu einer Höhe von 30.000 Euro beantragt werden.
- Zusätzlich erhalten diese Unternehmen 30 Prozent des Sofortdarlehens als Zuschuss zum Sofortdarlehen. Der Zuschuss ist an das Sofortdarlehen gekoppelt.
- Das Sofortdarlehen wird zu einem niedrigen Zinssatz über die Hausbank beantragt.

*\*Im Anhang finden Sie eine Hilfestellung zur Berechnung der Vollzeitäquivalente.*

**Die Sofortdarlehen haben eine Laufzeit von sechs Jahren und sind bis Ende des Jahres 2021 tilgungsfrei. Die Antragstellung ist bis Juni 2020 begrenzt.**

Zur Mitteilung der Landesregierung RLP gelangen Sie unter:

<https://mwvlw.rlp.de/de/presse/detail/news/News/detail/wissing-land-hilft-selbststaendigen-und-kleinunternehmen/>

Sollten Sie weitere Informationen benötigen, können Sie uns gerne telefonisch oder per Mail kontaktieren:

**Dr. Matthias Schmitt**

Geschäftsführer Standortpolitik  
und Unternehmensförderung  
(06 51) 97 77-9 01  
[schmitt@trier.ihk.de](mailto:schmitt@trier.ihk.de)

**Raimund Fisch**

Leiter Unternehmensförderung  
  
(06 51) 97 77-5 20  
[fisch@trier.ihk.de](mailto:fisch@trier.ihk.de)

**Kevin Gläser**

Referent Unternehmensförderung  
(06 51) 97 77- 5 30  
[glaeser@trier.ihk.de](mailto:glaeser@trier.ihk.de)

**Kai Wilwertz**

Referent Digitale Wirtschaft  
(06 51) 97 77-5 40  
[wilwertz@trier.ihk.de](mailto:wilwertz@trier.ihk.de)

**Rechtshinweis**

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

# Anhang

## Berechnungshilfe für die Ermittlung des Vollzeitäquivalents

Im Rahmen der Beratungen zum Soforthilfepaket für Kleinunternehmen, das am 23. März 2020 durch das Bundeskabinett auf den Weg gebracht wurde, wird sicher des Öfteren die Fragestellung auftauchen, was unter dem Begriff „Vollzeitäquivalent“ zu verstehen ist und wie der jeweilige Betrieb dieses berechnen kann. Die folgenden Ausführungen sollen daher als Hilfestellung für die Beratung dienen.

- **Was versteht man unter dem Begriff „Vollzeitäquivalent“?**

Das Vollzeitäquivalent gibt Aufschluss über die Anzahl der Vollzeitstellen eines Betriebes bei gemischter Personalbelegung mit Teilzeitkräften. Teilzeitarbeitsplätze werden dabei ins Verhältnis zu einer Vollzeitbeschäftigung gesetzt.

- **Wie berechnet man das Vollzeitäquivalent eines Betriebes?**

Um das Vollzeitäquivalent eines Betriebs berechnen zu können, muss zunächst die Wochenstundenzahl der Vollzeitbeschäftigten eines Betriebes ermittelt werden. Häufig liegt diese bei 40 Stunden (kann aber auch 42 Stunden sein, je nachdem, was der Betrieb als Vollzeitwochenstunden festgelegt hat). Dann wird die Zahl der Vollzeitbeschäftigten mit dieser Wochenstundenzahl multipliziert:

*Bsp.: Das Unternehmen hat insgesamt 3 Vollzeitangestellte mit einer 40 Stunden-Woche*

**3 (Vollzeitangestellte) x 40 (Wochenstunden) = 120 Stunden**

In einem zweiten Schritt wird nun ermittelt, wie viele Wochenstunden die jeweiligen Teilzeitmitarbeiter regulär arbeiten. Hierfür wird die Anzahl der Teilzeitangestellten mit den von ihnen geleisteten Wochenstunden multipliziert und danach zusammenaddiert.

*Bsp.: Das Unternehmen hat zudem 2 Teilzeitangestellte, die jeweils 20 Stunden/Woche und 1 Teilzeitangestellten, der 15 Stunden/Woche arbeitet*

**2 (Teilzeitangestellte) x 20 (Wochenstunden) = 40 Stunden**

**1 (Teilzeitangestellter) x 15 (Wochenstunden) = 15 Stunden**

Ergebnis: 40 (Stunden) + 15 (Stunden) = 55 Stunden

Im dritten Schritt wird nun die Anzahl der Wochenstunden der Vollzeitangestellten mit denen der Teilzeitangestellten addiert.

**120 (Wochenstundenzahl Vollzeitbeschäftigte) + 55 (Wochenstundenzahl Teilzeitbeschäftigte) = 175 (Gesamtwochenstundenzahl)**

Im letzten Schritt wird diese Gesamtwochenstundenzahl durch die Anzahl der Vollzeitstunden geteilt.

**175 (Gesamtwochenstunden) : 40 (Wochenstunden Vollzeitbeschäftigter) = 4,375 (Vollzeitäquivalent)**

Teilweise kann das Vollzeitäquivalent auch über die Lohnbuchhaltungs- oder Personal- Software berechnet werden.

- **Weitere Beispiele und FAQ's zum Vollzeitäquivalent:**

**1. Wie berechnen sich die Wochenarbeitsstunden bei Teilzeitbeschäftigten, die unregelmäßig bzw. auf Abruf arbeiten (z.B. Minijobber)?**

Bei Teilzeitbeschäftigten, die unregelmäßige Arbeitszeiten haben, muss eine Durchschnittsrechnung angestellt werden.

*Bsp.: Mitarbeiterin A arbeitet auf Abruf, im Arbeitsvertrag finden sich keine festen Wochenarbeitsstunden; von 1. März 2019 bis 29. Februar 2020 hat sie insgesamt 783 Stunden gearbeitet*

**783 : 12 = 65,25 (durchschnittliche Stundenzahl pro Monat)**

Diese durchschnittliche Stundenzahl pro Monat wird dann durch 4,35 (durchschnittliche Wochenzahl eines Monats geteilt):

**65,25 : 4,35 = 15 (durchschnittliche Stundenzahl pro Woche)**

**2. Durchschnittswerte, die bei der Berechnung herangezogen werden können**

Durchschnittliche Stundenzahlen VZ:

Wochenarbeitsstunden VZ:	40
Monatliche Arbeitsstunden VZ:	174
Jährliche Arbeitsstunden VZ:	2088

Diese Durchschnittszahlen für Vollzeitkräfte beruhen darauf, dass eine VZ-Kraft 40 Stunden pro Woche arbeitet und ein Monat im Durchschnitt 4,35 Wochen hat.

Um die Arbeitszeit eines Teilzeitangestellten ins Verhältnis zu der Vollzeitkraft zu setzen, muss einfach nur die jährliche Arbeitszeit des Teilzeitbeschäftigten durch die Jährliche Arbeitsstunden des Vollzeitbeschäftigten geteilt werden.

*Bsp.: Der Teilzeitbeschäftigte arbeitet 783 Stunden im Jahr, die Vollzeitkraft 2088.*

$$783 : 2088 = 0,375$$

Ergebnis: Die Teilzeitkraft hat ein VZÄ von 0,375

### 3. Welche Berufsgruppen bzw. Beschäftigte werden beim VZÄ grundsätzlich nicht berücksichtigt?

- Vorstand bzw. Geschäftsführer
- Auszubildende
- ruhende Arbeitsverhältnisse
- Werkstudenten/Praktikanten
- Altersteilzeit und Mitarbeiter in der Freistellungsphase